



I. Abtheilung: Abhandlungen.

Wesen und Geist des Benedictiner-Ordens.

Von P. Edmund Schmidt in Metten.

I. Zur Orientierung.

Wenn man von einem Unterschied unter den Orden der katholischen Kirche spricht, so denkt man natürlich nicht an einen Unterschied, der ihr Wesen betrifft: Wesen und Ziel aller Orden ist das Gott geweihte Leben durch Beobachtung der evangelischen Räte der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, wozu die Ordenspersonen sich durch Gelübde verpflichten.

In allen Orden werden Werke der Barmherzigkeit verrichtet, und ebenso wird in allen Orden gebetet und das geistliche Leben gepflegt. Allein die Aufgabe der einzelnen Orden besteht doch bald mehr in der Ausübung von Werken der Barmherzigkeit, bald mehr in der Pflege des inneren Lebens und darauf beruht die Verschiedenheit der Orden. Man theilt demgemäss die Orden in active, contemplative und gemischte ein. Letztere sind solche, die das apostolische Leben, die geistlichen Werke der Barmherzigkeit zum Zweck haben, während die sogenannten activen Orden sich der Ausübung der leiblichen Werke der Barmherzigkeit widmen. Ein activer Orden hält seine Mitglieder zur persönlichen Ausübung der Werke der Barmherzigkeit an und lässt sie dem geistlichen Leben zunächst nur so viel Zeit und Rücksicht widmen, als das Ordensleben fordert. Ein contemplativer Orden hingegen pflegt in erster Linie und so weit thunlich ausschliesslich das innere Leben, die persönliche Ausübung der Werke der Barmherzigkeit nach aussen einschränkend. Je nachdem also in einem Orden das

eine oder das andere Element vorherrscht, wird er zu den activen oder zu den contemplativen, beziehungsweise zu den gemischten Orden zu rechnen sein.

Ein anderer ebenfalls nicht wesentlicher Unterschied der Orden gründet sich auf die besondere Betonung eines der wesentlichen Gelübde oder auf die Hinzufügung eines oder mehrerer weiteren Gelübde, und darin liegt dann das, was man den besonderen Geist eines Ordens oder Klosters zu nennen pflegt.

Die drei wesentlichen Gelübde haben nämlich eine negative und eine positive Seite. Ihre negative Seite besteht in der Entfernung ihres Gegentheiles, im Meiden des Bösen und der bekannten dreifachen Begierlichkeit, der Lust der Augen und des Fleisches und der Hoffart des Lebens. Ihre positive Seite besteht in der Hinwendung zum Guten, d. h. zu denjenigen Tugenden, welche der genannten dreifachen Begierde entgegengesetzt sind. In betreff der negativen Seite der Gelübde müssen alle Orden übereinstimmen, und in dieser Beziehung kann von einem Unterschiede nicht die Rede sein. Anders jedoch verhält es sich mit deren positiven Seite, in welcher es verschiedene Grade und somit auch Unterschiede gibt. So hat der hl. Franciskus von Assisi das Gelübde der Armuth, das an und für sich nur den persönlichen Besitz und im Gebrauch das Ueberflüssige und Unnöthige verbietet, in seinem Orden in bedeutend höherem Grade beobachtet wissen wollen, so dass die Tugend der Armuth das Characteristicum seiner Söhne und Töchter bildet. — Diejenigen Orden, welche in hervorragender Weise die Reinheit des Herzens und die Tugend der Keuschheit pflegen, begnügen sich nicht mit dem Grade dieser Tugend, der zur Beobachtung des Gelübdes genügt, sondern gehen in der Abtödtung des Fleisches und der Sinnlichkeit überhaupt und in der Fernhaltung alles dessen, was wenn auch nur entfernt eine Gelegenheit sein könnte, die Reinheit des Herzens zu mindern oder zu trüben, so weit als die Natur es erlaubt, wie bei den Karthäusern, den Camaldulensern und mehreren weiblichen Orden.

Manche Orden fügen, wie gesagt, den drei wesentlichen Gelübden noch eines oder mehrere weitere bei, z. B. das Gelübde zum Loskauf gefangener Christensclaven an deren Stelle persönlich als Pfand zu bleiben, oder den Pestkranken auch mit Lebensgefahr beizustehen, oder den Missionen oder der Erziehung der Jugend sich zu widmen, oder das Leiden Christi oder das heiligste Sacrament besonders zu verehren. Alle diese religiösen Genossenschaften haben offenbar in den beigefügten Gelübden dasjenige Merkmal, wodurch sie sich von den übrigen unterscheiden.

Es springt in die Augen, dass sehr häufig die Frage, ob ein Orden den activen oder den contemplativen oder den gemischten beizuzählen sei, sich aus der besonderen Betonung eines der wesentlichen Gelübde oder aus der Beifügung eines besonderen Gelübdes beantworten lässt, indem die eine Unterscheidung die andere bedingt, beziehungsweise mit ihr zusammenfällt. So werden, um ein Beispiel anzuführen, bei besonderer Hervorhebung des Gelübdes der Armuth die einem solchen Orden angehörenden Religiosen zumeist auf die Almosen der Gläubigen angewiesen sein, womit dann von selbst gemäss der ganz natürlichen Gegenseitigkeit das Wirken nach aussen gegeben und gefordert wird, so dass diese Orden im allgemeinen mehr das active und apostolische Leben üben und pflegen müssen. — Solche Orden hingegen, welche in hervorragender Weise die Tugend der Keuschheit betonen, sind aus diesem Grunde auch zur Abgeschlossenheit und zu möglichster Trennung von der Welt, zu einem harten und strengen Leben und zur besonderen Pflege des Gebetes hingedrängt. Es leuchtet aber ein, dass — allgemein gesprochen — dies alles sich nicht leicht mit einem activen Leben vereinbaren lässt. — Ein Orden, der ein viertes Gelübde beifügt, kündigt sich dem Gegenstand desselben entsprechend selbst als zu der einen oder der anderen Richtung gehörend an.

Wie aber, wenn ein Orden in seiner Regel nicht das Gelübde der Armuth oder das der Keuschheit, noch auch ein viertes ausser den drei wesentlichen Gelübden, sondern das Gelübde und die Tugend des Gehorsams allein in den Vordergrund stellen und darin ausschliesslich sein wesentliches Moment sehen würde? Ueber die Bedeutung des Gelübdes des Gehorsams sagt der heil. Thomas (2., 2., 9. 186. a. 8): „Respondeo dicendum, quod votum obedientiae est praecipuum inter tria vota religionis; et hoc triplici ratione: *primo* quidem, quia per votum obedientiae aliquid maius homo offert Deo, scilicet ipsam voluntatem *Secundo*, quia votum obedientiae continet sub se alia vota: sed non convertitur: nam religiosus etsi teneatur ex voto continentiam servare et paupertatem tamen haec etiam sub obedientia cadunt, ad quam pertinet multa alia praeter continentiam et paupertatem servare. *Tertio* quia votum obedientiae proprie se extendit ad actus propinquos finis religionis; quanto autem aliquid propinquius est fini, tanto melius est; et inde etiam est, quod votum obedientiae est religioni essentialius.“ Aus diesen Worten des englischen Lehrers folgt für unsere Frage, dass ein solcher Orden auf keine der drei Richtungen des Ordenslebens beschränkt sein kann, und dass keiner der vielen besonderen Zwecke des religiösen Lebens mit seinem Wesen unvereinbar ist; denn sein wesentliches Moment kommt, weil dem ganzen Ordensstand eigen, auch in allen zur Geltung.

Die Bestimmung des charakteristischen Merkmales und des besonderen Geistes ist also bei vielen Orden leicht und wie von selbst gegeben. Nicht so leicht ist die Frage nach dem besonderen Merkmal des Benedictiner-Ordens und nach dem ihm eigenthümlichen Geiste zu beantworten. Oft schon ist sie aufgeworfen und viele mehr oder weniger verschiedene und von einander abweichende Antworten sind darauf gegeben worden. Allein bis jetzt scheint sie wenigstens noch nicht vollkommen befriedigend gelöst zu sein. Es sind ja die Meinungen darüber immer noch getheilt und gehen mehr oder weniger weit auseinander. Und stets taucht diese Frage unter den Betheiligten sowohl als unter den näher Stehenden von neuem auf, wenn es sich um die Errichtung und Bildung, beziehungsweise Einführung neuer Congregationen des Ordens handelt, und ebenso bei den vielen Reformen und Verbesserungen, die im Laufe der Jahrhunderte bis auf unsere Tage herab versucht worden sind und im Schosse einzelner Klöster versucht kennen. Ueberdies kann der aufmerksame Beobachter nicht verwerden, dass die Geschichte manchen der vorgebrachten Ansichten widerspricht und von anderen den Misserfolg constatirt.

Und doch ist diese Frage eine wirkliche Lebensfrage für den Orden. Von ihrer richtigen Beantwortung hängt es ab, ob wir überhaupt noch Benedictiner sind und in welcher der verschiedenen und unterschiedenen Congregationen und Formen des Benedictiner-Ordens der echte Geist des hl. Vaters Benedict zu finden ist. Die richtige Antwort wird auch bestimmt und klar zeigen, worauf bei Reformen und neuen Gründungen vor allem gesehen werden muss; sie wird dabei vor dem gefährlichen Missgriff bewahren, zum Schaden des Ganzen und der Hauptsache Nebensächliches oder minder Wichtiges so zu betonen, als wäre es die Hauptsache und das Wesentliche.

Die einen lassen das Wesen unseres Ordens in der Busse und Lebensstrenge bestehen. Diese Ansicht fällt fast zusammen mit der jener, die es in der Zurückgezogenheit und im Gebete suchen. Andere finden seine Hauptaufgabe im Lobe Gottes und im liturgischen Gottesdienste. Wieder andere halten sich an den Buchstaben des Gesetzes und sehen in der Handarbeit, vornehmlich im Ackerbau, das Wesentliche desselben. Viele in und ausserhalb des Ordens meinen, es sei ihm die Pflege der Kunst und Wissenschaft verbunden mit Erziehung und Unterricht der Jugend oder auch die Seelsorge jeder Art und die Missionsthätigkeit als Aufgabe zugefallen.

Wer hat recht? Worin besteht das Wesen des Benedictiner-Ordens? Welches ist sein grundwesentliches Merkmal und sein Geist?

Die Antwort hierauf können wir nur aus der heiligen Regel schöpfen, indem wir alle diejenigen Stellen befragen, welche uns

näher oder entfernter, direct oder indirect Aufschluss über die Auffassung des heiligen Gesetzgebers geben können. Steht diese fest, so werden sich von selbst weitere Folgerungen ergeben, die unsere Frage berühren und uns in den Stand setzen, ein richtiges Urtheil über die verschiedenen Meinungen zu fällen.

II. Die Auffassung des hl. Benedict.

Die Vorrede der hl. Regel, das 1. Capitel „De generibus monachorum,“ und das 58. „De disciplina suscipiendorum fratrum“ sind zweifellos diejenigen Theile der hl. Regel, in welchen für den hl. Benedict ein Anlass vorlag, seiner Meinung über das Wesentliche in seinem Orden Ausdruck zu geben. Und er hat dies auch nicht unterlassen. In der That, in allen diesen Stellen spricht er sich in gleicher Weise aus und bezeichnet uns überall eines und dasselbe als das Hauptsächlichste und Wichtigste.

1. Die Vorrede eröffnet er mit dem bekannten schönen Satz: „Ausculata, o fili, praecepta magistri et inclina aurem cordis tui et admonitionem pii patris libenter excipe et efficaciter comple“; und warum? „ut ad eum per obedientiae laborem redeas, a quo per inobedientiae desidiam recesseras.“ Der Zweck seiner „praecepta“ und seiner „admonitio“ ist also, seinen Jünger auf dem Weg des Gehorsams zu Gott zu führen.

Dasselbe sagt auch der nächstfolgende Satz, in welchem der hl. Benedict seinem Jünger als Hauptmittel im geistlichen Streite das Gebet empfiehlt und ihn anredet: „Quisquis abrenuntians propriis voluntatibus Domino Christo vero Regi militaturus obedientiae fortissima atque praeclara arma sumis.“ Nur eines also verlangt er, nur eines setzt er voraus, den vollkommenen Verzicht auf den eigenen Willen, um mit der starken und ehrenvollen Waffe des Gehorsams Gott zu dienen.

2. Das 1. Capitel „De generibus monachorum“ könnte auch, wie früher gezeigt worden ist,¹⁾ die Aufschrift tragen: „De scopo magistri“, weil der hl. Gesetzgeber sich darin ganz genau ausspricht, für welche Classe von Asceten er seine Regel schreibt, nämlich für Coenobiten. Dass er sie nicht für Sarabaiten und noch viel weniger für Gyrovagen schreibt, liegt im Wortlaut klar ausgesprochen, weil er sie als schlecht verwirft. Es kommen für ihn nur die lobenswerten Anachoreten und die Coenobiten in Betracht und er nennt letztere das „fortissimum genus“, welches sich von ersteren unterscheidet als „militans sub

¹⁾ Siehe Jahrg. 1888 S. 567 ff.

regula vel abbate.“ Dies bedeutet aber nichts anderes als: „unter dem Gehorsam in klösterlicher Genossenschaft lebend“, wie aus der vorgeschriebenen Professformel hervorgeht. Drei Dinge muss darin der Novize geloben und zwar a) die „stabilitas“, um sich von den Gyrovagen abzusondern; b) die „conversio morum“, um dem lauen und trägen Leben der Sarabaiten vorzubeugen; und c) die „obedientia“, welche ihn von den Anachoreten unterscheidet.

So erscheint denn im 1. Capitel der Gehorsam als das unterscheidende Merkmal des Coenobitenlebens.

3. Die dritte Stelle, wo der hl. Benedict ein näheres Eingehen auf das Wesentliche und Fundamentale in seinen Jüngern und seinen Klöstern nicht unterlassen konnte, ist das 58. Capitel, welches von der Aufnahme und der Erziehung des Nachwuchses seiner Klöster handelt. Er verlangt darin, dass der Novizenmeister sorgfältig beobachte, „Et sollicitudo sit, si revera Deum quaerit.“ Es ist einleuchtend, dass der Novize nicht etwa Versorgung oder Aehnliches im Kloster suchen darf, sondern aufrichtig Gott suchen, d. h. ins Kloster treten muss, um dem Rufe Gottes zu folgen; dies ist eine nothwendige Vorbedingung, ohne welche von weiterem keine Rede sein kann. Sodann soll der Novizenmeister darauf achten: „si sollicitus est ad opus Dei.“ Auch diese Forderung ist eine Vorbedingung und betrifft noch nicht das Specificische des Ordenslebens; denn sonst müsste es wohl heissen: „si aptus est ad opus Dei.“ In der That, wer das Gebet und den Gottesdienst, auch wie er im Kloster geübt wird, nicht liebt, ist zu jedem ascetischen und noch viel mehr zum monastischen Leben untauglich. — Da nun diese beiden ersten Bedingungen mehr das geistliche Leben überhaupt betreffen, nicht das Ordensleben als solches, so will der hl. Benedict ferner, man solle prüfen „si sollicitus est . . . ad obedientiam.“ Diese Forderung berührt das coenobitische Leben als solches und enthält somit den Hauptpunkt. — Der vierte Gegenstand der Beobachtung, „si sollicitus est . . . ad opprobria.“ enthält eigentlich die Besiegelung und Sicherung des Vorhergehenden, da er den Eifer und die reine Absicht des Novizen bezeugt, und die beste Gewähr dafür gibt, dass sein Beruf echt und sein Gehorsam erprobt ist, ganz wie im 7. Capitel die vierte Stufe die Vollkommenheit der dritten, den heroischen Gehorsam darstellt.

Fast unmittelbar darnach bestätigt der hl. Benedict das Vorhergehende, indem er von den Vorbedingungen zur Profess schreibt: „Et si habita secum deliberatione promiserit se omnia custodire.“ Dies hätte, streng genommen, hingereicht, da es die hl. Regel ganz umfasst; allein, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden und jeden Zweifel über das Wichtigste und über

die Hauptaufgabe des Mönches zu beseitigen, fügt er noch ausdrücklich hinzu: „et cuncta sibi imperata servare“, und in allem gehorsam zu sein, „tunc suscipiatur in congregatione.“

Und so finden wir denn auch in diesem Capitel, wenn wir die oben erörterte Professformel hinzurechnen, dreimal deutlich und klar den Gehorsam als das Massgebende für die Aufnahme in das Kloster vom hl. Benedict selbst hingestellt.

Doch nicht nur in denjenigen Stellen, die ausdrücklich vom Wesentlichen handeln, sondern auch in allen übrigen, in welchen der hl. Benedict nur gelegentlich oder indirect auf das Wesentliche zu sprechen kommt, führt er dieselbe Sprache und betont in erster Linie stets den Gehorsam.

1. Im 2. Capitel „Qualis debeat Abbas esse“ hält der hl. Benedict dem Abte vor Augen, über welche Punkte er im Gerichte Gottes zur Rechenschaft gezogen werde, und schreibt: . . . „memor semper Abbas, quia doctrinae suae vel discipulorum obedientiae — utrarumque rerum in tremendo iudicio Dei facienda erit discussio“, also nicht über besondere gute Werke, über gewisse Andachten, dass viel gefastet worden, dass der Chor recht feierlich gehalten, dass die Handarbeit fleissig geübt worden, sondern kurzweg über den Gehorsam seiner Jünger.

In demselben Capitel befiehlt der hl. Gesetzgeber dem Abte, gegen alle die gleiche Liebe zu haben und einem jedem dieselbe Sorgfalt angedeihen zu lassen; nur eines vermag einen gerechtfertigten Unterschied zu begründen: „nisi quem in bonis actibus aut obedientia invenerit meliorem.“

2. Im 23. Capitel „De excommunicatione culparum“ zählt der hl. Benedict die hauptsächlichsten Vergehen und Fehler auf, welche Bestrafung erheischen. Er gibt aber nur solche an, welche den Gehorsam direct oder indirect verletzen: „Si quis frater contumax aut inobediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctae Regulae et praeceptis seniorum suorum contemptor repertus fuerit.“ — Auf den ersten Blick ist überdies ersichtlich, dass sowohl die Bestrafung als die Genugthuung, von welcher im 44. Capitel „De his, qui excommunicantur, quomodo satisfaciant“ die Rede ist, keinen anderen Zweck haben als das Brechen und Unterdrücken des Eigenswillens, um den Fehlenden wieder zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam zu bringen.

3. Im 33. Capitel „Si quid debeant monachi proprium habere“ folgert der hl. Vater Benedict die Pflicht und Nothwendigkeit der klösterlichen Armuth ausdrücklich aus der Pflicht des Gehorsams, indem er schreibt: „Ne quis praesumat aliquid dare aut accipere sine iussione Abbatis neque aliquid habere

proprium quippe quibus nec corpora sua nec voluntates licet habere in propria voluntate.“

4. Im 62. Capitel handelt der hl. Benedict von den Priestern des Klosters und befiehlt, dass ein Priester, welcher sich verfehlt und unverbesserlich ist, sogar aus dem Kloster gestossen werde, fügt aber als Bedingung bei: „si tamen talis fuerit eius contumacia, ut subdi aut obedire Regulae nolit,“ und zeigt uns so, dass der Ungehorsam allein, weil er das Wesen des Ordensgeistes zerstört, mit dem Verbleiben im Kloster unverträglich ist.

5. Im 68. Capitel: „Si fratri impossibilia iniungantur“ verlangt der hl. Benedict von seiten des Untergebenen sogar einen ganz uneingeschränkten Gehorsam auch in sehr schweren, unmöglich scheinenden Dingen „et ex caritate confidens de adiutorio Dei obediatur.“

6. Im 73. Capitel sagt der hl. Benedict: „Collationes Patrum et Instituta et Vitae eorum, sed et Regula Sancti Patris nostri Basilii quid aliud sunt nisi bene viventium et obedientium monachorum instrumenta virtutum?“ Warum genügt es ihm nicht zu sagen: „bene viventium“? wozu noch der Zusatz: „et obedientium?“ Weil eben der Gehorsam die Mönche von den tugendhaften Gläubigen ausserhalb der Klöster unterscheidet.

So finden wir denn überall in der hl. Regel den Gehorsam und nur den Gehorsam ausdrücklich als das Erste und Wichtigste, kurz als das constitutive Element des coenobitischen Lebens nach der Auffassung des hl. Benedict bezeichnet.

7. Dem entspricht endlich noch die hervorragende Stellung, welche die Tugend des Gehorsams in der Ascese des hl. Vaters Benedict einnimmt. Dies ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es beweist, dass die Tugend des Gehorsams für den Sohn des hl. Benedict dieselbe Bedeutung hat, wie für den Jünger des hl. Franciscus von Assisi die Tugend der Armuth. — Wir können dieselbe nach drei Richtungen hin verfolgen: a) die Ascese der ganzen Ordensfamilie, b) die individuelle Ascese, das geistliche Leben des einzelnen, c) die tugendhaften Beziehungen der Mönche untereinander. In jeder dieser Richtungen stellt der hl. Vater Benedict den Gehorsam voran als das Erste und somit auch als das Wichtigste.

a) Die gemeinsame Ascese der klösterlichen Genossenschaft, welche ihr das Gepräge eines geistlichen Hauses gibt und die Grundbedingungen des monastischen Lebens umfasst, besteht nach dem hl. Benedict in erster Linie im Gehorsam und dann im Stillschweigen, von welchem er im 5. und 6. Capitel handelt.

b) Die Anleitung zur monastischen Vollkommenheit und die Ascese des einzelnen, worin zugleich die Bethätigung des Gelübdes der „*Conversio morum*“ liegt, ist im 7. Capitel „*De humilitate*“ enthalten. In den zwölf Stufen der Demuth können wir drei verschiedene Arten von Uebungen erkennen: die erste Reihe ist mehr passiver Natur und ist selbstverständlich die erste und nothwendigste Uebung der Demuth; dieselbe besteht vornehmlich in der Verleugnung des eigenen Willens und im Gehorsam bis zum Heroismus. Die zweite Reihe umfasst solche Uebungen, die activ im eigentlichen Sinne genannt werden können; die dritte Reihe bezieht sich auf das äusserliche, der Demuth entsprechende Verhalten. — Hier ist namentlich zu beachten, wie alle anderen frommen Uebungen in Abhängigkeit vom Gehorsam vorgenommen werden sollen. So will der hl. Benedict, dass für die freiwilligen Bussübungen während der Fastenzeit vorher die Zustimmung des Abtes erbeten werde. Im 49. Capitel schreibt er darüber: „*Hoc ipsud tamen, quod unusquisque offert, Abbati suo suggerat, et cum eius fiat oratione et voluntate; quia quod sine permissione patris spiritualis fit, praesumptioni deputabitur et vanae gloriae, non mercedi. Ergo cum voluntate Abbatis omnia agenda sunt.*“ Im 60. Capitel verbietet er den Priestern auch die Feier der hl. Messe ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Hierher gehört auch die letzte Bestimmung des 43. Capitels, welche denjenigen zu bestrafen befiehlt, welcher die vom Oberen ausser der Tischzeit angebotenen Speisen anzunehmen sich weigert.

c) Das tugendhafte Verhalten der Mitbrüder gegen einander endlich wird in zwei Capiteln näher dargestellt. Das 71. Capitel hat den Titel: „*Ut obedientes sibi sint invicem,*“ und der erste Satz derselben lautet: „*Obedientiae bonum non solum Abbati exhibendum est ab omnibus, sed etiam sibi invicem ita obediant fratres scientes per hanc obedientiae viam se ituros ad Deum.*“ Auch das 72. Capitel „*De zelo bono quem debent monachi habere,*“ das die Aufschrift „*Spiritus filiorum familias*“ tragen könnte, enthält den Satz: „*Obedientiam sibi certatim impendant,*“ welcher noch erklärt wird durch die Parenthese: „*nullus quod sibi utile iudicat sequatur, sed quod magis alio.*“

Könnte der hl. Benedict den Gehorsam stärker betonen als er gethan?

Das Gesamtergebniss vorstehender Erörterung lässt sich also dahin zusammenfassen, dass der hl. Benedict unbestreitbar den Gehorsam als den Grundgedanken seiner Regel, als das Fundament seiner Klöster und als die Hauptaufgabe seiner Söhne bezeichnet, wie er kurz und treffend in der Definition der „*Regula*“ ausspricht, die er dem

1. Capitel vorausschickt: „Regula appellatur ab hoc quod obedientium dirigit mores.

Wie aus den vielen angeführten Stellen hervorgeht, ist der Gehorsam nach der Auffassung des hl. Benedict ein Act der „Devotio“ in ihrem weitesten Sinne, in welchem sie sich nicht auf den Cultus divinus beschränkt, sondern der Erklärung entspricht, die der hl. Thomas v. Aquin (II, II, 82. a. 1. c.) darüber gibt: „Devotio dicitur a devovendo; unde „devoti“ dicuntur qui seipos quodammodo Deo devovent, ut ei se totaliter subdant.... Unde devotio nihil aliud esse videtur, quam voluntas quaedam prompte tradendi se ad ea quae pertinent ad Dei famulatum.“ Auch der Philologe Hand umschreibt „devovere“ folgendermassen: „vovere ita, ut aliquid neque ex se, neque ex eo cuius antea erat, pendeat, sed ei cui devotum prorsus permittatur. Quare is qui se devovet, se suaque omnia vel irae numinum vel voluntati alius hominis tradit.“ Und so ist das Gelübde des Gehorsams der kurze Ausdruck der unwieder-ruflichen vollständigen und rückhaltlosen Hingabe seiner selbst an Gott und seinen hl. Dienst, in dessen ganzem Umfange, um dieselbe in der klösterlichen Genossenschaft unter deren rechtmässigen Oberen zu bethätigen.

III. Weitere Entwicklung, Abwehr und geschichtliche Begründung.

Würde es sich nur darum handeln, den Gehorsam als den Geist unserer heil. Regel darzuthun, so wäre es gewiss nicht nöthig gewesen, alle die vorstehenden Anführungen und Ausführungen zu machen; denn dies war schon früher anerkannt, wie Haeften (Disquis. monast. S. 184 und 256) zeigt. Allein es schien gut und rathsam, alle Stellen ausführlich zu citieren und so unwiderleglich darzuthun, dass der Gehorsam überall und ausschliesslich vom heil. Gesetzgeber selbst als das Wesentliche bezeichnet wird, weil weder Haeften noch manche andere sich dazu verstehen, die Folgerungen daraus zu ziehen, die sie hätten ziehen sollen. So behauptet Haeften (l. c. S. 177), dass der Benedictiner-Orden dem Wesen nach und gemäss der Regel zu den beschaulichen Orden gehöre, während doch der Geist der heil. Regel, der Gehorsam, diese Einschränkung keineswegs rechtfertigt.

Die nächste, unmittelbare Folgerung, welche sich aus der Erörterung über den Geist der heil. Regel ergibt, ist die, dass der Orden des heil. Benedict weder den beschaulichen noch den thätigen Orden ausschliesslich

angehört, dass er vielmehr alle Richtungen des katholischen Ordenslebens mit ihren vielen verschiedenen Formen umfasst, wofern sie nur mit dem coenobitischen Leben harmonieren, und dass er auf keine derselben beschränkt ist. Denn der Geist der heil. Regel, der Gehorsam, kommt in allen jenen Formen vollkommen zur Geltung, in den thätigen und gemischten nicht weniger als in den verschiedenen Gestaltungen des beschaulichen Lebens.

Dieser Satz stösst, wie gesagt, auf Widerspruch; denn vielen gilt es als unumstössliches Axiom, dass die Klöster unseres Ordens contemplative seien. Dornbluth schreibt daher in seiner „Praxis s. Regulæ“ (Praef. § 4): „Contemplationem ceu finem tuum proprium et particularem perpetuo prae oculis, media autem, quae Regula praescribit, indesinenter in manibus habebis, si Benedictinus esse et talis a districto iudice agnosci cupis. Et si de aliis mediis vel de alio fine, de cura animarum seu parochiali e. g. vel missione etc. cogitatio tibi aliquando subrepat eam, ceu tentationem perniciosissimam mox reicies. Quod si etiam voluntas superioris motu proprio te ad alia destinaverit, humili et modesta repraesentatione ea deprecaberis. Et si superior in sua voluntate persistat obediens quidem de adiutorio Dei confidens, at munus tuum non nisi secundarium seu accessorium respectu finis tui principalis habebis; imo tamquam impedimentum perfectionis professioni tuae propriae reformidabis, paratus, quin et avidus, quam primum ad contemplationem revertendi.“ — Zu dieser Stelle Dornbluths bemerkt ein Neuerer: „Dies gilt wohl nur für denjenigen, der absolut im Sinne der älteren Zeit ein Benedictiner sein oder werden will. Da aber eine Dispensation der Kirche eingetreten ist, so ist es auch erlaubt, ein Benedictiner im Sinn der neueren Zeit zu sein oder zu werden, d. h. das active Leben mit dem contemplativen Leben zu verbinden, wobei dann freilich die ursprüngliche Regel eine wesentliche Umgestaltung erfährt, jedoch mit Erlaubnis der Kirche. Wer sich ausdrücklich verpflichtete, ein Benedictiner im Sinne der älteren Zeit und der ursprünglichen Regel zu sein oder zu werden, für den bestünde dann natürlich auch noch das Gebot der Handarbeit fort. Macht aber jemand dies Versprechen nicht ausdrücklich und legt er in einem Kloster Profess ab, wo actives und contemplatives Leben mit einander wechselt, so wird vorausgesetzt, er habe nicht die Absicht gehabt ein Benedictiner im älteren Sinne zu werden und sei also auch nicht zur reinen Beschauung, zur Handarbeit etc. verbunden.“

Aber gehen diese Behauptungen denn nicht weit, sehr weit über das Ziel hinaus? Könnte man nicht geradezu sagen, dass sie gegen den Geist der heil. Regel verstossen? Dass das geistliche Leben in den Benedictinerklöstern eifrig gepflegt wurde und noch

gepflegt wird und stets gepflegt werden soll, das kann und will niemand bestreiten; und ebenso wenig wird bestritten, dass das beschauliche Leben im Orden in vielen einzelnen Klöstern bei ihrer Gründung vorwiegend, jedoch selten alleingeltend war, und dass es immer der Anfang des Ordenslebens für jeden Benedictiner sein muss, gerade so wie für die Novizen so ziemlich aller anderen Orden, auch derjenigen, welche sich grundsätzlich der Ausübung der Werke der Barmherzigkeit widmen. Darin liegt aber durchaus kein Grund gegen die oben ausgesprochene Folgerung. Dieselbe handelt ja nicht vom Orden in seinen ersten Anfängen, und auch nicht von den Klöstern, die noch im Werden begriffen sind oder nach der ausdrücklichen Absicht ihrer Gründer und Stifter zum contemplativen Leben gehalten sind; sie betrifft vielmehr den Orden ganz im allgemeinen und die Klöster nachdem sie consolidiert und fest nach innen und aussen begründet sind; sie sagt auch nicht, dass kein Kloster contemplativ sein dürfe, sondern wendet sich einzig gegen die Uebertreibung, als ob alle Benedictinerklöster contemplative sein müssten, und alle Pflege des activen, beziehungsweise gemischten Lebens gleichsam ein Abfall sei vom reinen Geiste des heil. Benedict oder mindestens eine Ausnahme.

Prüfen wir zunächst die Beweise, mit welchen Haeften darthun will, dass der Benedictiner-Orden den beschaulichen beizuzählen sei. Der erste und einzige, der ernstgenommen zu werden verdient, ist Suarez (Opp. tom. 15, de relig. tom. 4. tract. 9. l. 2. c. 2.) entnommen und lautet: „Constat in primis Religionem a Benedicto institutam, proprie et perfecte monachalem esse; nam finis illius solum est propria perfectio ad divinam contemplationem et laudem ordinata, et comparanda per media vitae Monasticae propria, ut ex discursu eiusdem Regulae constat, in qua illa quae pertinent ad Divinum et canonicum Officium et psalmodiam, expressius et distinctius tradita inveniuntur, quam in aliis regulis Religionum ab ecclesia approbatis; simul tamen in eadem regula artificia, seu opera et labores Monachorum commendantur; nam in ea supponitur, statum illum non fuisse per se institutum ad clericorum ministeria, sed ad vitam pure monasticam, prout ante Benedictum in usu erat. Quo circa, quantum ad finem et substantiam Religionis spectat, non videtur fuisse diversum Benedicti institutum ab antiquis institutis Monachorum.“

Dieses Argument lässt sich kurz folgendermassen ausdrücken: Der heil. Benedict hat bei Abfassung seiner Regel und der Gründung seines Ordens denselben Zweck im Auge gehabt, welchen das Mönchthum vor ihm verfolgte. Nun hatte aber das Mönchthum vor dem heil. Benedict das beschauliche Leben zum Zweck; also ist das beschauliche Leben auch der Zweck des Benedictiner-Ordens.

Der Obersatz dieses Argumentes ist insofern wahr, als der heil. Benedict mit seiner Regel und mit der Gründung seines Ordens den gemeinschaftlichen Zweck aller Klöster und Orden vor ihm und nach ihm verfolgt, die Heiligung der Ordensmitglieder; falsch aber ist das eingeschobene „solum,“ nämlich dass der heil. Benedict jeden anderen Zweck daneben ausdrücklich ausschliesse, wofür sich keine einzige Stelle der heil. Regel oder seiner Biographie anführen lässt. — Es ist auch wahr, dass der heil. Benedict an das Vorhandene anknüpft und nicht etwas wesentlich Anderes oder durchaus Neues aufstellt, dass er nicht eine Art Umwälzung gewollt, noch auch bewirkt hat. Falsch aber ist die dem Obersatz zugrund liegende Ansicht, als ob das Ordensleben in der katholischen Kirche — denn etwas anderes bedeutet der Ausdruck „monastisch“ von jener Zeit gebraucht nicht, im Gegensatz zur unsrigen — gleichsam erstarrt und keinerlei weiterer Entwicklung fähig gewesen wäre noch eine solche erfahren hätte. Im Gegentheil, von seinen ersten Anfängen an im Orient bis zum heil. Benedict hat es eine Reihe von Umwandlungen und Fortbildungen verschiedener Art erlitten; und der heil. Benedict selbst bezeichnet den hervorragendsten Markstein in dieser natürlichen Entwicklung im Abendland; denn er förderte dieselbe so sehr, dass bis zum Ende des 12. Jahrhunderts eine tiefergreifende nicht mehr vorkam.

Suarez findet den ersten Grund für seine Behauptung darin, dass der heil. Benedict das Officium divinum in seiner Regel vorschreibt und für dasselbe detaillierte Anordnungen trifft. Beides ist richtig, beweist aber nichts. Denn die gemeinschaftliche Abhaltung der canonischen Tagzeiten oder das Chorgebet liegt so sehr in der Natur einer jeden religiösen Genossenschaft, dass auch alle später entstandenen Orden, welcher Richtung nur immer, diesen gemeinschaftlichen Gottesdienst eingeführt haben.¹⁾ — Werfen wir, um die Haltlosigkeit dieses Grundes zu erkennen, nur einen Blick auf den Ursprung unseres Ordens und so mancher seiner Klöster. Zu dem Einsiedler Benedict — wie früher und später noch oft zu anderen — kamen einzelne Männer und baten, dass sie sich ihm anschliessen dürften, um unter seiner Leitung ein tugendhaftes, ganz Gott geweihtes Leben zu führen. Es lag in der Natur der Sache, dass zu den Uebungen derselben dann auch der gemeinschaftliche Gottesdienst kam; aber der Zweck der Vereinigung war es nicht.²⁾

¹⁾ Im 16. Jahrhundert wurde es bekanntlich als ganz abnorm angesehen, dass die Gesellschaft Jesu die Pflicht des gemeinschaftlichen Chorgebetes nicht annahm.

²⁾ Man findet manchmal zum Beweis dafür, dass das Chorgebet der Zweck des Benedictiner-Ordens sei, eine Stelle aus dem 43. Capitel der hl. Regel an-

Der Abschnitt über das Chorgebet ist nur deshalb in der Regula so umfangreich geworden, weil entweder die Auswahl zu gross, oder weil noch nichts Festes und Bestimmtes vorhanden war, worauf der heilige Verfasser hätte hinweisen können, während er doch überall, so viel wie möglich, feste Normen aufstellen wollte. Spätere Ordensstifter hatten es hierin natürlich leichter und konnten sich kurz fassen.

Als zweiten Grund führt Suarez an, dass der heil. Benedict die Handarbeit vorschreibt, womit die Verrichtungen des priesterlichen Amtes nicht vereinbar seien. Auch dieser Grund beweist nichts. Denn es ist durchaus nicht wahr, dass die Handarbeit an und für sich mit den priesterlichen Verrichtungen unverträglich sei; im Gegentheil, sowohl im Orient als im Abendland war es bis ins Mittelalter ganz gewöhnlich, dass selbst gelehrte und hochgebildete Priester Garten- und Feldarbeit und mancherlei Handwerk betrieben.¹⁾ — Sodann betreffen die diesbezüglichen Bestimmungen der Regel zunächst die Laien, weil sie in der ersten Zeit das Hauptcontingent der Ordensleute stellten. — Endlich will das hierhergehörige 48. Capitel der heil. Regel eigentlich nur, dass die Mönche beschäftigt seien, und dass der Müssiggang nicht einreisse. Sind also die nöthigen Hausarbeiten besorgt, so hindert nichts, dass die Beschäftigung eine höhere und wissenschaftliche sei. Interessant ist, dass der heil. Gregor der Grosse die Gründung eines Klosters nicht gestatten wollte, wenn nicht vorher für einige Knechte und Slaven gesorgt war. Dies wäre gewiss nicht am Platze gewesen, wenn die Mönche alle und jede Handarbeit und nur die Handarbeit hätten verrichten müssen. — Von den priesterlichen Verrichtungen der Mönche wird unten die Rede sein.

Zur Richtigstellung des Untersatzes im Argument des Suarez, das Mönchthum habe vor dem heil. Benedict das beschauliche Leben zum Zweck gehabt, ist zu bemerken, dass auch er nur zum Theil wahr ist. Nach der Natur der Sache war das katholische Ordensleben allerdings im Anfang der contemplativen Richtung zugewandt; aber schon vor dem heil. Benedict war die Uebung aller Werke der Barmherzigkeit von seiten der Mönche nichts Seltenes mehr; und namentlich ist hervorzuheben, dass die in der ersten Zeit thatsächlich vorhandene und auch ganz erklärliche

geführt: »Ergo nihil operi Dei praeponatur.« Dieselbe fasst aber, wie »ergo« zeigt, nur den ersten Satz des Capitels zusammen, welcher sagt, dass zur Zeit des Officiums andere Beschäftigungen demselben nicht vorzuziehen seien. Sollte die Stelle wirklich etwas beweisen, so müsste sie wenigstens mit »quia« oder »nam« beginnen.

¹⁾ Vergl. Bd. 9 der »Studien« (1888) S. 240 ff. und Digby-Kobler, Katholisches Leben im Mittelalter, Bd. 2, S. 400 ff.

Scheidung zwischen dem monastischen Stande und dem Clerus zum Theil schon geschwunden war, und dass gerade durch die Klöster des heil. Benedict die Verbindung beider kirchlichen Stände bis zur vollständigen Verkettung derselben sich steigerte, um nie mehr eine Unterbrechung oder Minderung zu erleiden.

Dies dürfte zur Entkräftung der Gründe des Suarez hinreichen. — Die übrigen Argumente, die Haeften noch vorbringt, verrathen sämmtlich nur seine Verlegenheit, da sie aller Beweiskraft entbehren, und man möchte fast zweifeln, ob sie im Ernste vorgebracht sind. Sie lauten in Kürze. 1. Nach der Lehre des heil. Thomas von Aquin gehören zum contemplativen Leben „oratio,“ „lectio“ und „meditatio“¹⁾; nun schreibt aber die Regel des heil. Benedict den Mönchen diese Uebungen vor; also. — Darnach wären alle Orden contemplative; denn es gibt keinen einzigen unter ihnen, der diese Uebungen seinen Mitgliedern nicht zur Pflicht machte, der eine mehr, der andere weniger.

2. Im zweiten Argument bemüht sich Haeften, aus dem Leben des heil. Benedict zu beweisen, dass er ein beschauliches Leben geführt habe. Nun war aber das Leben des heil. Benedict die verkörperte Regel; also. Als Beleg dafür citirt Haeften eine Stelle aus dem 3. Capitel des 2. Buches der Dialoge des hl. Gregor, welche gar nicht zur Sache gehört, da sie sich auf die Zeit bezieht, in welcher der hl. Benedict nach seinem Weggang von Vicovarro einsam in seiner früheren Höhle lebte. Als Gewährsmänner führt er noch Peter von Blois an und — Dionysius den Karthäuser.

3. Das dritte Argument soll die These aus der heil. Regel beweisen: es werde darin die Clausur und Abgeschiedenheit vorgeschrieben; die „Instrumenta bonorum operum“ des 4. Capitels enthalten geeignete Stoffe zu Betrachtungen; die Gelübde, die zwölf Stufen der Demuth, das Stillschweigen, die Enthaltung von Fleisch und die Fasten, die Handarbeit endlich und das Chorgebet seien lauter vortreffliche Hilfsmittel oder Uebungen des beschaulichen Lebens. — Es ist klar, dass alle diese Uebungen und Hilfsmittel ganz allgemeiner Natur sind und mehr oder weniger jedem Orden zukommen müssen; daher ist auch dieses Argument hinfällig.

4. Der letzte Beweis endlich ist disjunctiv und lautet also: Aus den drei verschiedenen Formen des Ordenslebens muss eine dem Benedictiner-Orden eigen sein; nun ist er aber weder activ noch gemischt; also muss er ein contemplativer Orden sein.

Nach dieser *Petitio principii* schliesst Haeften seine *Disquisitio* mit folgendem Satz: „Neque plura addenda arbitror, cum

¹⁾ In der hl. Regel haben »meditari« und »meditatio« die Bedeutung »lernen«, »üben«, »studieren«, nie aber die von »betrachten.«

hanc veritatem omnes admittant; ne accensa lucerna solem illustrare velle videamur.“

Man sieht aus diesen merkwürdigen Argumenten, dass es in der That unmöglich ist, wirkliche Gründe gegen die Richtigkeit und volle Berechtigung unserer Folgerung zu finden. — Was ist aber der Grund dieser Unmöglichkeit? Offenbar nur der, dass der heil. Benedict consequent den Gehorsam allein als den Geist seiner Regula hinstellt und es sorgfältig vermeidet, irgend welchen Anlass zu einer einschränkenden, einseitigen Deutung zu geben.

Haeften hat, wie wir gesehen, geglaubt, aus dem Leben des heil. Benedict beweisen zu können, dass er ein rein beschauliches Leben geführt habe: das Gegentheil vielmehr lässt sich darthun. Der heil. Gregor sagt von ihm (l. c. cap. 8): „*Illuc (Cassinum) itaque vir Dei perveniens contrivit idolum, subvertit aram, succidit lucos . . . et commorantem circumquaque multitudinem praedicatione continua ad fidem vocabat.*“ Vielleicht sind die später (l. c. cap. 19) erwähnten Bekehrten schon unter diesen enthalten: „*Non longe autem a monasterio vicus erat, in quo non minima multitudo hominum ad fidem Dei ab idolorum cultu Benedicti fuerat exhortatione conversa*“;¹⁾ aber neu ist in dieser Stelle das Folgende: „*Ibi quoque quaedam sanctimoniales feminae inerant, et crebro illuc pro exhortandis animabus fratres suos mittere Benedictus Dei famulus curabat*“; denn es zeigt, dass auch die Mönche des heil. Benedict das thätige Leben mit den beschaulichen verbanden.

Es liegt in der Natur des Ordenslebens, das im Beispiel und in der Lehre Christi und der heil. Apostel und im Leben der ersten Christengemeinde begründet und vorgebildet ist und einen wichtigen, unerlässlichen Theil im Leben der heil. Kirche bildet, dass es lebenskräftig war, sich entwickelte und zur Blüte gelangte, sobald die äusseren Verhältnisse ihm die freie Bewegung wenigstens einigermaßen ermöglichten. Es ist ja von Gott bestimmt, ein Salz für die heilige Kirche zu sein, eine Bestätigung ihres Merkmals der Heiligkeit, ein hervorragendes Werkzeug zur Lösung ihrer irdischen Aufgabe. Es ist bestimmt, das ganze Evangelium zu verwirklichen durch Bethätigung aller Seiten der christlichen Charitas und Entfaltung aller Gaben des heiligen Geistes, und soll der Christenheit das Beispiel aller Vollkommenheit geben. — Bis zum heil. Benedict hatte das Mönchthum folgende Stadien zurückgelegt:

1. Die blutigen Verfolgungen hatten noch nicht ganz auf-

¹⁾ Auch cap. 17 l. c. kann noch hierher gezogen werden: „*Vir quidam nobilis, Theoprobis nomine, eiusdem Benedicti Patris fuerat admonitione conversus.*“

gehört, als Gott schon die Männer erweckte, welche die Welt verliessen, um in der Einsamkeit dem Herrn in Armuth und Keuschheit zu dienen. — Der nächste Schritt fügte den beiden ersten das wichtigste Opfer des Gehorsams hinzu, indem die Einsiedler sich zu ganzen Gemeinden unter einem Oberen vereinigten, zuerst unter dem heiligen Antonius. Später wurden diese zusammengehörigen Einsiedeleien Lauren genannt. Ein noch weiterer Schritt war die Vereinigung der Einsiedler zu Coenobien oder Ordensfamilien unter dem heil. Pachomius, welcher die erste Mönchsregel schrieb. Diese beiden Formen bildeten und verbreiteten sich anfangs in Aegypten und Syrien. — Die Wirksamkeit der Klöster in dieser ersten Periode beschränkte sich auf das Gebet und das gute Beispiel in den Tugenden, namentlich in der Festigkeit und Treue im katholischen Glauben und in der Wohlthätigkeit gegen Arme und Unglückliche.

2. Ein bedeutender Schritt in der Entwicklung des Ordenslebens geschah durch den heil. Basilius in Klein-Asien, indem er nicht bloss Regeln schrieb, die das höchste Ansehen genossen und weite Verbreitung fanden, sondern auch eine Art Missionsthätigkeit mit seinem Ordensleben verband und in seinen Klöstern dem thätigen Leben eine viel grössere Berücksichtigung zutheil werden liess durch die rationelle Pflege des Ackerbaues und der Handwerke, die regelmässige Wohlthätigkeit gegen Arme und Dürftige und namentlich durch die Erziehung und Unterweisung der männlichen Jugend, womit die Pflege der Wissenschaften mehr oder weniger von selbst gegeben war. — Bemerkenswert ist für diese und die nächstfolgende Periode, dass die einflussreichsten Bischöfe und Kirchenlehrer entweder selbst aus den Mönchen hervorgegangen waren, oder mit ihnen in naher, inniger Beziehung standen. Und damit begann

3. die Annäherung zwischen Clerus und Mönchthum. „Im Anfang, in der Entstehung und ersten Ausbreitung des Klosterwesens hatten Priesterthum und Mönchthum als zwei gegenseitig sich gar nicht berührende, ja sogar einander ausschliessende Berufsarten gegolten. Wer seine Erdenlaufbahn als Eremit oder in einer Laura oder in einem Coenobium zurückzulegen beschloss, der leistete damit stillschweigend auf den Eintritt in den Clericalstand Verzicht; dem Mönchsleben sich zu widmen und die geistlichen Weihen empfangen zu wollen, schien mit einander unverträglich zu sein; denn diese wurden regelmässig nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes Kirchenamt ertheilt, in welches der Ordinandus eintreten sollte.“¹⁾ Doch wurde als solches auch der

¹⁾ Dr. Julius Evelt: »Das Mönchthum in seiner inneren Entwicklung und seiner kirchlichen Wirksamkeit bis auf den hl. Benedict von Nursia. Paderborn. 1863 bei Junfermann.

Dienst an einer Klosterkirche betrachtet; denn das Bedürfnis veranlasste, dass einer aus den Mönchen, besonders der Vorsteher, zum Priester geweiht wurde. — Zu dieser Zeit beginnen auch die Synoden sich mit den Mönchen und ihren Angelegenheiten zu beschäftigen, und es werden von eifrigen und gelehrten Männern besondere Schriften über und für sie verfasst, und das Mönchthum gewinnt an Ansehen und Einfluss. — Die nahen Beziehungen im Beruf des Clerus und der Ordensleute und ihre innere Verwandtschaft bewirkten nach und nach, dass den Mönchen die Privilegien des Clerus zugewendet wurden, und die Fälle wurden immer häufiger, dass Bischöfe, Priester und Diakonen aus den Mönchen genommen wurden, und dass man bei Besetzung kirchlicher Stellen sie sogar bevorzugte. Ueberdies wurden Coenobien eigens gegründet als Colonien zur Erhaltung, Ausbreitung und Befestigung des Glaubens.

4. Gleichzeitig entwickelte sich damit das Mönchthum auch räumlich durch weitere Verbreitung, indem es aus dem Orient nach Italien, Gallien und Irland verpflanzt wurde und sich in allen diesen Ländern wieder selbständig den jeweiligen örtlichen Bedingungen und Bedürfnissen anpasste. Daher waren auch die Regeln und Lebensordnungen damals so verschieden, dass Cassian schreiben konnte (*de instit. coenob.* l. 2. cap. 2): *Tot propemodum typos ac regulas usurpatas vidimus, quot monasteria cellasque conspeximus.*^{4 1)}

Zur Zeit nun, da das Mönchthum diese Entwicklung und Ausbreitung erlangt hatte, erweckte Gott seinen Diener Benedict, der mehr als tausend Jahre schon der Patriarch der Mönche des Abendlandes genannt wird. Warum? Etwa deswegen, weil er zurückgriff und eine frühere, ältere Form des Gott geweihten Lebens wieder zur Geltung brachte, und nicht vielmehr deshalb, weil sein Auftreten und sein Institut ein weiterer bedeutsamer Schritt war in der Entwicklung des Ordenslebens, demselben noch mehr Wirksamkeit, noch mehr Ansehen und Einfluss und namentlich im Lauf der Zeit die Einheit brachte?

Und man will uns glauben machen, dies sei möglich gewesen ohne Erweiterung des Wirkungskreises der Klöster? Nein, eine so lebenskräftige Institution der heiligen Kirche, welche im Lauf von drei Jahrhunderten sich so sehr entfaltet hatte und deren weitere Entfaltung sodann mehr als fünf Jahrhunderte hindurch fast ausschliesslich im Rahmen der Benedictiner-Regel geschah, kann unmöglich durch eben diese Regel auf eine Seite des Ordenslebens, das beschauliche Leben, so beschränkt worden sein, dass

¹⁾ Die Belege und Beweise für die obige kurze Skizze der Entwicklung des Mönchthums finden sich in der angeführten Schrift Dr. Everts und in der Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer von Fr. X. Kraus. A. Mönchthum.

die andere ebenso wichtige und nach dem Zeugnis der Geschichte eifrig gepflegte, das thätige Leben, den Character einer Ausnahme an sich getragen hätte.

Im Gegentheile, wenn eine Regel wie die des heil. Benedict mehrere Jahrhunderte hindurch so sehr vorherrschend ist, das sie die anderen neben sich verdrängt, so muss sie auch geeignet sein, allen Aufgaben, welche die Orden nach dem Plan der göttlichen Vorsehung in der Kirche zu lösen haben, gerecht zu werden. Anders ist jenes Verdrängen anderer Regeln und ihre eigene lange Alleingeltung durchaus unerklärlich.

Es ist undenkbar, dass die heilige Kirche mehr als fünfhundert Jahre lang der Klöster thätiger Richtung entbehrte und die Belehrung und Erziehung der germanischen Völker, wobei die Klöster ein so wichtiger Factor waren, fast nur durch contemplative Ordensleute bewirkt habe.

Es ist unmöglich, dass zur Zeit der höchsten Ausbreitung und Blüthe des Benedictiner-Ordens vom achten bis zum zwölften Jahrhundert alle die zahlreichen und zuweilen sehr bevölkerten Klöster sämmtlich contemplative waren, zumal im allgemeinen, namentlich im Abendland und unter den Männern verhältnissmässig viel weniger Seelen zum beschaulichen Leben berufen sind als zum thätigen. Man kann nicht alle die vielen aus unseren Klöstern hervorgegangenen Päpste, Bischöfe, Lehrer, Erzieher, Schriftsteller und Missionäre als Ausnahmen ansehen. Kurz, es gibt keinen anderen Erklärungsgrund für alle die manigfaltigen Dienste, welche der Benedictiner-Orden der heiligen Kirche geleistet hat, als die so oft betonte Universalität desselben, die ja nur der kurze Ausdruck unserer Folgerung ist.

Verschliessen wir also unsere Augen nicht vor den offenkundigen Thatsachen und den Forderungen der gesunden Vernunft und halten wir fest daran, dass in unserem Orden seinem Geiste nach das beschauliche Leben sowohl als das thätige gleichberechtigt sind, dass beide Formen des katholischen Ordenslebens zulässig sind bei ganzen Klöstern und einzelnen Mitgliedern derselben, je nach dem besonderen Berufe Gottes, der sich aus den Verhältnissen und Bedürfnissen, beziehungsweise aus der Entscheidung seiner Stellvertreter ergibt. Antonius de Yopez trägt kein Bedenken diesem in folgender Weise Ausdruck zu geben (Annal. l. 2. ad annum Christi 684): „Alii Ordines religiosi in certas feruntur metas, nec plus ultra tendunt. Unus soli contemplationi est addictus: alius eo collimat, ut vincetos, et si qui alii in servitutum inciderunt, in libertatem asserat. Est cui omnem aetatem cura salutis alienae auferat:

alius nosocomia frequentat, et variis morbis depositos omni obsequiorum genere prosequitur: at Magnus Pater Benedictus latissimum suis filiis campum aperuit, per omne exercitiorum bonorum genus ituris, nec una orbita decursuris. Leges enim tulit quae nullam non admittunt perfectionem. Vel cedo, an non ipse hucusque animadvertisti, quosdam ordinis Sancti Benedicti Monachos se se in Eremos summovisse, ut coelestia contemplando rem tenerent? alios sublatis fidei Christianae signis, infinitos mortales apud Luciferum stipendia facientes dictis, factis adduxisse, ut Deo vero Sacramentum dixerint, cuius exemplum ipse S. Patriarcha in Monte Cassino praeivit, de quo D. Greg. 1. 2. Dial. . . . Item alios vel adjuncta Monasteriis vel vicina iisdem nosocomia obivisse, et quicquid ibi negotii erat, diligentissime perfecisse? Quod aliqua etiam Coenobia sumptus magnos in captivos fecerint, palam est. Ceterum post D. Benedictum multae Religiosorum natae familiae sunt, quarum unaquaeque tamen certum et singularem petit scopum, in quem aciem ac vires intendat. Sed cum priscis saeculis Ordo S. Benedicti omnibus se se insinuasset provinciis et regnis, vixque ulla alterius Ordinis essent Monasteria, divinae providentiae fuit promulgari Regulam, quae omne punctum ferret: quae cuivis hominum generi satisfaceret. Insuper Monasteria nostra, a nullam Congregatione pendentia, etsi ad normam a. S. Benedicto ductam vitae rationes componerent omnia, singula tamen locorum quoque in quibus degebant habuere rationem incolas ad fidem, vel frugem reducendo, et aliter atque aliter de mortalibus bene merendo.“

IV. Schlusswort.

Ist es nun wahr und unbestreitbar, dass alle Formen des katholischen Ordenslebens in unserem Orden gleichberechtigt sind, so ist es natürlich ebenfalls wahr und unbestreitbar, dass keine derselben für alleinberechtigt gelten oder den anderen gegenüber ein Vorrecht oder einen Vorrang beanspruchen kann. Das Wesen unseres Ordens, die Grundlage unserer Klöster, der Geist der heiligen Regel ist ja der Gehorsam allein als Ausdruck der vollkommensten Hingabe seiner selbst an Gott und seinen heiligen Dienst, wie oben ausführlich dargethan worden ist. Fehlt es also in einem Kloster hierin nicht, so ist dasselbe gut. Wir dürfen nie aus den Augen verlieren, dass die Vollkommenheit des einzelnen Benedictiners sowohl als die ganzer Klöster und Congregationen unseres Ordens ausschliesslich nach dem Grade beurtheilt werden muss, in welchem diese Tugend des Gehorsams geübt wird: je schwieriger der Gehorsam ist, je grösser und zahlreicher die Opfer sind, die dafür gebracht werden, je

beharrlicher und treuer und auch freudiger diese Hingabe be-
thätigt wird, um so reiner und voller weht in einem Kloster der
Geist des heil. V. Benedict, wenn auch vielleicht manche mehr
nach aussen hervortretende Acte der Gottesverehrung seltener
oder geringer sind. Letztere werden ja zuweilen auch in minder
vollkommenen Klöstern eifrig gepflegt und täuschen durch den
Schein die Mitglieder und die aussen Stehenden.¹⁾

Gerade in diesem Stücke ist in unserem Orden oft und
schwer gefehlt worden. Er zählt leider nur zu viele „Reformatoren,“²⁾
deren Werke keinen Bestand hatten und auch nicht haben konnten,
wenn sie auch eine Zeit lang blendeten. Die einen wollten das
Heil im sogenannten strengen Wortlaut der heil. Regel finden,
vergassen dabei aber nur zu häufig den auch hier geltenden
Spruch: „Littera occidit, spiritus est qui vivificat.“³⁾ Andere haben
unbedachtsamer Weise Einrichtungen und Uebungen neuerer Orden
oder ansprechende Gebräuche und Anschauungen fremder oder
ausländischen Benedictiner-Klöster, die dort ganz am Platze sein
mögen, einfach in ihre Gegenden mit ganz anderen Verhältnissen
verpflanzt oder auch ihren wohlgeordneten Klöstern, sei es offen
sei es versteckt, aufgedrängt. Alle diese hatten vergessen, dass
man den edlen alten Wein in seinen Schläuchen lassen müsse und
nicht etwa neuen Wein in alte Schläuche giessen dürfe, weil
sonst die Schläuche zerreißen und der Wein ausrinnt. Sie bedachten
nicht, dass das, übrigens hier gewöhnlich nur scheinbar Bessere,
der Feind des wirklich Guten zu sein pfllegt. Sie liessen sich vom

¹⁾ Ein merkwürdiges und trauriges Beispiel hiefür ist die durch ihre
Leistungen auf dem Gebiete der Patristik und der Geschichte so berühmte Con-
gregation von Sanct Maurus in Frankreich. Der äussere Wortlaut der hl. Regel
wurde sehr genau in allem eingehalten, und es wurde viel Ascese betrieben, und
doch fehlte es schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Congregation als solcher
an Gehorsam, daran ist sie denn auch schliesslich zugrunde gegangen. (Kirchen-
lexicon von Wetzer und Welte, Bd. 8², S. 1059, Art. St. Maurus.)

²⁾ Zu diesen »Reformatoren« gehört, um ein Beispiel anzuführen, auch der
fromme Ludwig Blossius, Abt von Liessie. Dieser Mann hat es fertig gebracht als
»Reformator« seines und anderer Benedictinerklöster einen ganzen Folioband
verschiedener ascetischer Schriften zu verfassen, ohne auch nur einmal den
hl. Benedict zu nennen, ohne auch nur einmal die hl. Regel zu citieren oder
sich darauf zu berufen, selbst da, wo es sich gleichsam aufdrängte, geschweige
denn sich daran zu halten. Daher darf man bei ihm auch nicht die spezifische
Ascese des hl. Benedict suchen. Ganz anders haben die wirklich grossen Reform-
matoren gehandelt, wie der hl. Benedict von Aniane und der hl. Oddo von
Clugny. Von letzterem sagt sein Biograph: ». . . thesaurus in Regulae obser-
vatione latentes monachis explicavit, nullumque illius apicem prudenti inconsultum,
proficienti inutilem; credenti difficilem, poenitenti asperum esse, suo et multorum
exemplo docuit.«

³⁾ So haben einige, um ja recht genau zu sein, das silentium perpetuum
eingeführt, weil es im 6. Cap. der hl. Regel heisst: »rara loquendi concedatur
licentia«, als ob »rara licentia« so viel wäre, wie »nulla licentia«. Der hl. Vater
Benedict war viel vernünftiger und humaner als solche »Reformatoren.«

Schein des Guten täuschen und brachten Verwirrung, Zwist und Spaltung oder wenigstens Unzufriedenheit in die Häuser des Friedens. Nur zu oft erreichten sie, dass das Gute ging und das scheinbar Bessere doch nicht kam, weil es mit den Existenzbedingungen des Klosters nicht vereinbar war; und schliesslich hatte nur der Feind alles Guten sein Ziel erreicht.

Zum Schlusse sei noch einmal ausdrücklich auf diejenigen Capitel der heil. Regel hingewiesen, auf welche es nach allem bisher Gesagten am meisten ankommt sowohl in der Erziehung der Novizen als in der Aufrechthaltung der Disciplin und deren Wiederherstellung im Geiste des heil. Vaters Benedict. Es sind dies die Capitel, welche die eigentliche Ascese enthalten, die gemeinsame wie die persönliche: das 5. Cap. „De obedientia,“ das 6. „De taciturnitate“ und das 7. „De humilitate.“ Diese überaus wichtigen Capitel sind vom heiligen Gesetzgeber mit sorgfältigster Ueberlegung geschrieben und verlangen auch von uns ein sehr sorgfältiges Studium und opferwillige Beobachtung. Das Capitel von den zwölf Stufen der Demuth ist zudem eine vollständige Anleitung zur klösterlichen Vollkommenheit und ist vom hl. Benedict eigens zu diesem Zweck für uns verfasst worden. Es ersetzt uns andere Schriften dieser Art, kann aber von keiner derselben für uns ersetzt werden. Ohne Beobachtung des Gehorsams und des Stillschweigens und ohne Streben nach der Demuth an der Hand dieser Scala humilitatis ist alles andere im Benedictinerkloster nur Schein. Mit der Beobachtung und Uebung derselben kommt alles übrige je nach den Verhältnissen eines jeden Klosters wie von selbst; es ruht dann auf fester Grundlage und wird bestehen, so lange die treue Beobachtung der genannten drei Capitel nicht abnimmt.

Regesten des adeligen Frauenklosters Marienberg, O. S. B., bei Boppard am Rhein.

Von J. Nick, Pfarrer zu Salzig.

Vorbemerkung.

Das Kloster Marienberg, Benedictiner-Ordens, dessen wichtigere Regesten im Nachfolgenden geboten werden, hiess das „hohe Kloster,“ sowohl seiner Lage auf einer Anhöhe gleich hinter der Stadt Boppard, als wegen seiner hochadeligen Bewohner, der Töchter der edelsten Familien unseres rheinischen Landes. Hochadelig war aber auch stets der Geist, der in dem Hause herrschte, ein Geist strenger, katholischer Ordenszucht, es waren echte Töchter des hl. Vaters Benedictus, die dort lebten. Marienberg war besonders seit der Einführung der Bursfelder Reform eine